

# ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne  
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso  
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs  
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2023 41

## Entscheid vom 13. Juni 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin  
Yvonne Wampfler Rohrer; Vize-Präsidentin  
Simone Deparis  
Nils Jensen  
Mathias Kaufmann  
Eva Klok-Lermann  
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Valentine Tschümperlin

in Sachen

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_,

**Beschwerdeführer**

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),**

**Beschwerdegegnerin**

Gegenstand

**Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingeni-  
eurwissenschaften**

(Verfügung der ETH Zürich vom 18. September 2023)

**Sachverhalt:**

- A. A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) studierte Umweltingenieurwissenschaften im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich (nachfolgend: die Beschwerdegegnerin). Nachdem er den Prüfungsblock 2 zum zweiten Mal nicht bestand, wurde er mit Verfügung vom 18. September 2023 aus dem Studiengang ausgeschlossen (Urk. 4.1).
- B. Mit Eingabe vom 8. Oktober 2023 (Poststempel: 17. Oktober 2023) erhob er Beschwerde gegen seinen Ausschluss aus dem Studiengang (Urk. 1). Er beantragte die Wiederholung der Prüfung «Introduction to Water Resources Management» und die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Diese reichte er am 26. Oktober 2023 (Poststempel: 27. Oktober 2023) nach (Urk. 4.1). Gleichzeitig ersuchte er um die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 4).
- C. Nachdem der Beschwerdeführer die angesetzte Frist zur Erbringung des Nachweises seiner Bedürftigkeit nicht nutzte, wurde sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege am 5. Dezember 2023 abgewiesen (Urk. 6). Der verlangte Kostenvorschuss in Höhe von CHF 500 wurde anschliessend am 19. Dezember 2023 geleistet (Urk. 7).
- D. Die Beschwerdegegnerin reichte am 8. Februar 2024 eine Beschwerdeantwort samt Beilagen ein (Urk. 9, Urk. 9.1 – Urk. 9.2).
- E. Der Beschwerdeführer replizierte am 7. März 2024 (Urk. 11).
- F. Die Beschwerdegegnerin duplizierte am 27. März 2024 (Urk. 13).

In der Folge gingen bei der ETH-BK keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten.  
Der angefochtene Akt (Urk. 4.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Die strittige Einzelnote der Lerneinheit «Introduction to Water Resources Management» ist selbständig anfechtbar, da sie für den Ausschluss aus dem Studiengang kausal ist und ein besseres Ergebnis zum Bestehen des Prüfungsblocks 2 führen könnte (vgl. BGE 136 I 229 E. 2.6). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen die Verfügung legitimiert, da er als Adressat derselben durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und – angesichts der Nachreichung der angefochtenen Verfügung – formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.
2. Die ETH-BK prüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) geltend gemacht werden. Die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) ist gegen Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen nicht zulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz).
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz, Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. MOOR/POLTIER, Droit administratif, Bd. II, 3. Aufl. 2011, Rz. 2.2.6.5; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.165). Sie beschränkt sich in der Regel jedoch auf die Überprüfung der vorgebrachten Rügen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene

Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4098/2021 vom 19. Dezember 2021 E. 2.1).

4. Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde vom 8. Oktober 2023 (Urk. 1) und in seiner Replik vom 7. März 2024 (Urk. 11), dass er sich bei seinem ersten Versuch altersbedingt und aufgrund seiner Familiensituation extrem unter Druck gesetzt habe. Dem habe er mental nicht standgehalten. Die Note 3.25 für seinen kopflos geschriebenen ersten Versuch in der Leistungskontrolle «Introduction to Water Resources Management» sei allen Umständen entsprechend absolut gerechtfertigt gewesen. Hingegen habe er sich für seinen zweiten Versuch im Sommer 2023 – nach einem über ein Jahr anhaltenden Kampf mit seiner Psyche – bereit gefühlt. Sein zweites Scheitern mit der Note 3.25 empfinde er deshalb als unfair, weil der Zufall diesmal eine zu grosse Rolle gespielt habe.

In den ersten zehn bis fünfzehn Minuten seien zwar Fragen zu einem ersten Teilgebiet gestellt worden, die mit den im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lerninhalten übereingestimmt hätten. Anschliessend habe er – mit grösster Mühe, trotz der zeitaufwändigen Unterstützung des Examinators – Teile eines stochastischen Modells erläutern müssen, welches als Ganzes durchaus Teil der Vorlesung gewesen sei. Doch die Fragen seien mit Wissensfragen aus anderen Vorlesungen durchmischt gewesen. Obwohl der Examinator zwei Mal erwogen habe, das Thema zu wechseln, habe er doch entschieden, dass keine Zeit mehr verbleibe, und habe weiterhin in seiner Schwachstelle nachgebohrt. Dieser Umstand – der im spärlich geführten und lückenhaften Protokoll nicht erwähnt sei – habe ihm die Gelegenheit verwehrt, seine vielfältigen erworbenen Kenntnisse in den übrigen Vorlesungskategorien unter Beweis zu stellen. Bei der Prüfungseinsicht habe sich sogar herausgestellt, dass nicht alle Fragen zur Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie in die Bewertung miteinbezogen worden seien, sodass doch ein dritter Teilbereich der Lehrveranstaltung hätte abgefragt werden können.

Er bedauere, dass ein Kandidat mit Schwierigkeiten über lediglich zwei statt drei Lerninhalte der Vorlesung abgefragt werde. Das Bestehen des Faches werde so

verunmöglicht, falls der Kandidat alle Themengebiete ausser einem beherrsche und aufgrund der Zufälligkeit der Themenwahl ausgerechnet zu diesem Inhalt abgefragt werde. Genau dies sei ihm im zweiten Teil der Prüfung passiert, der sich wie ein missratener Würfelwurf anfühle. Aus seiner Sicht sei die Bewertung ungerecht. Er sei nach wie vor engagiert und motiviert für das herausfordernde Studium und beantrage deshalb eine dritte Prüfungschance, allenfalls an weitere Bedingungen geknüpft, wie der Anhebung der Mindestnote zum Bestehen der Prüfung und des Prüfungsblocks.

5. Die Beschwerdegegnerin macht in ihrer Beschwerdeantwort vom 8. Februar 2024 (Urk. 9) und ihrer Duplik vom 27. März 2024 (Urk. 13) geltend, dass das Fach «Introduction to Water Resources Management» eine von insgesamt fünf Teilprüfungen des Prüfungsblocks 2 des Bachelor-Studiengangs Umweltingenieurwissenschaften darstelle. Der Beschwerdeführer habe den Prüfungsblock 2 ein erstes Mal im Sommer 2022 mit einer Gesamtnote von 3.15 und dann im Sommer 2023 mit einem Notendurchschnitt von 3.80 erneut nicht bestanden. Beide Male habe er im Fach «Introduction to Water Resources Management» die Note 3.25 erreicht. Da er die für den Abschluss erforderlichen 91 Kreditpunkte der Kategorie «Obligatorische Fächer» nicht mehr erreichen könne, sei er vom Studiengang ausgeschlossen worden.

Der Beschwerdeführer mache in Bezug auf das Prüfungsprotokoll eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Doch weder das Bundesgericht noch Art. 18 Abs. 3 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1) sähen eine eigentliche Protokollierungspflicht vor. Der Anspruch an ein rechtstaatliches Verfahren werde vielmehr erfüllt, wenn der Ablauf der Prüfung, wie vorliegend, im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens rekonstruiert werden könne. Der Beschwerdeführer rüge auch eine Verletzung des Willkürverbots bei der Auswahl der Prüfungsfragen und der Themengebiete zu Unrecht. Denn es liege in der Natur einer Prüfung, dass nicht sämtliche Themengebiete des Prüfungsstoffs abgefragt würden, sondern die Examinatorinnen und Examinatoren eine Auswahl an Fragen gemäss Art. 17 Abs. 4 Bst. c der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich trafen. Dies gelte auch für mündliche Prüfungen. Ein Kandidat könne schliesslich nicht erwarten, dass ihm so lange Fragen aus

anderen Themengebieten des Prüfungstoffes gestellt werden, bis er eine beantworten kann.

Es sei für den zuständigen Examinator, Prof. Dr. C.\_\_\_\_\_, üblich, in der vorgegebenen Prüfungszeit von 30 Minuten je nach Wissensstand der Studierenden in der Regel drei Bereiche des Vorlesungsinhalts, von allgemeinen Aspekten bis zum spezifischen Wissen, zu behandeln. Im Fall von Unsicherheiten versuche er den Kandidaten mittels unterstützender Zwischenfragen auf die korrekte Antwort zu lenken, wobei dieses zeitaufwändige Vorgehen meist dazu führe, dass nur zwei Themen in der erforderlichen Tiefe behandelt werden könnten. Aus dem Protokoll gehe gerade hervor, dass der Beschwerdeführer die Fragen des zweiten Prüfungsteils trotz Zwischenfragen des Examinators nicht korrekt beantwortet habe. Die Behauptung, es hätte in der verbleibenden Zeit ein dritter Teilbereich abgefragt werden können, sei nicht nachvollziehbar. Es seien zudem keine Fragen gestellt worden, welche offensichtlich keinerlei Bezug zum Prüfungstoff gehabt hätten. Es werde namentlich klar zurückgewiesen, dass die Fragen um das stochastische Modell mehrheitlich aus anderen Vorlesungen stammten. Es handle sich bei dieser Thematik um einen wichtigen Teil der Vorlesung, der ein angemessenes Verständnis des zugrundeliegenden statistischen Konzepts voraussetze. Die Fragen dazu seien deshalb keinesfalls als übermässige Konzentration auf die Inhalte des Statistikkurses anzusehen. Die Fragen zu Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie seien schliesslich sehr wohl in die Bewertung eingeflossen, wie dem Protokoll zu entnehmen sei. Sie seien aber mit «->» (schlechte bis keine Antwort) oder «-->» (keine Antwort) bewertet worden.

6. Es ist zuerst die Rüge des Beschwerdeführers bezüglich des angeblich lückenhaften Prüfungsprotokolls im Sinne einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zu prüfen.
- 6.1. Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Betroffene hat das Recht, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Dazu gehört insbesondere das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisunterlagen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder

mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn es geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 143 V 71 E. 4.1). Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die behördliche Begründungspflicht. Die Begründung soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (BGE 133 I 270 E. 3.1). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2).

- 6.2. Die ETH-BK stellt fest, dass ein Prüfungsprotokoll geführt wurde (Urk. 9.2). Dieses entspricht den Anforderungen von Art. 18 Abs. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich, gemäss welchen die Beisitzerin oder der Beisitzer die Examinatorin oder den Examinator bei der ordnungsgemässen Durchführung der mündlichen Leistungskontrolle unterstützt und den Verlauf in geeigneter Form zuhanden der Notenkonferenz und allfälliger Beschwerdeinstanzen schriftlich festhält. Es führt nämlich die gestellten Fragen, die gegebenen Antworten sowie ihre jeweilige Bewertung kurz und bündig auf. Aus der Beschwerdeschrift geht zudem hervor, dass der Beschwerdeführer schon bei der Prüfungseinsicht Zugang zum Prüfungsprotokoll hatte bzw. dass er jedenfalls zu diesem Zeitpunkt darüber informiert wurde, wie seine Antworten für die Notenbewertung berücksichtigt worden sind (vgl. Urk. 1, S. 1 letzter Abschnitt). Er konnte dementsprechend in voller Kenntnis der Sachlage Beschwerde erheben. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist somit nicht zu erkennen. Die Rüge ist unbegründet.

7. Der Beschwerdeführer moniert, dass er während der mündlichen Prüfung «Introduction to Water Resources Management» nur über zwei statt drei Themen befragt worden sei. Dieses Vorgehen sei unfair gewesen, weil es ihn zu sehr dem Zufall ausgesetzt habe und ihm angesichts seiner nicht so guten Beherrschung einer der beiden abgefragten Bereiche *per se* verunmöglicht habe, die Prüfung zu bestehen. Er macht insofern sinngemäss eine Willkür rüge bzw. eine Verletzung der Chancengleichheit geltend.

7.1. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung des ETH-Rates vom 18. September 2003 über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH; SR 172.220.113.40) schreibt den Professorinnen und Professoren vor, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und die in ihrem Lehr- und Forschungsgebiet eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten zu beurteilen. Die Examinatoren müssen gestützt auf Art. 17 Abs. 4 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich den Stoff der Leistungskontrolle auswählen (Bst. a), die Studierenden brieflich, per E-Mail, schriftlich während des Unterrichts oder durch Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis spätestens vier Wochen vor der Leistungskontrolle, in jedem Fall jedoch vor Ende des Semesters über den Stoff der Leistungskontrolle informieren, sofern er vom Stoff der entsprechenden Lerneinheit abweicht (Bst. b und Abs. 5), die Fragen formulieren (Bst. c), die Leistungskontrolle durchführen (Bst. d), die Leistung bewerten (Bst. e) und nötigenfalls eine Notenkonferenz beantragen (Bst. f).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich werden die Modalitäten einer bestimmten Leistungskontrolle, insbesondere Form, Zeitpunkt, Modus, Dauer, Stoff, Sprache und zulässige Hilfsmittel, für alle Studierenden einheitlich vom Departement festgelegt, welches die Leistungskontrolle durchführt. Es handelt sich vorliegend um das Departement Bau, Umwelt und Geomatik, welches das Studienreglement vom 6. Juli 2010 für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften (nachfolgend: das Studienreglement; RSETHZ 323.1.0200.21) erlassen hat. Für die obligatorischen Fächer, zu welchen die Lerneinheit «Introduction to Water Resources Management» zählt (vgl. Urk. 4.1), sieht Art. 32 Abs. 2 des Studienreglements vor, dass die Modalitäten der einzelnen Prüfungen im Vorlesungsverzeichnis festgelegt werden. Das relevante Vorlesungsverzeichnis für das Frühjahrssemester 2023 hält zur strittigen



Prüfung einzig fest, dass sie mündlich und auf Englisch während 30 Minuten stattfindet (<https://www.vvz.ethz.ch/Vorlesungsverzeichnis/lerneinheit.view?semkez=2023S&ansicht=ALLE&lerneinheitId=168638&lang=de>; besucht am 3. April 2024).

Aus dem Gesagten ergibt sich eine erhebliche Freiheit des zuständigen Examinators betreffend den genauen Prüfungsinhalt und -ablauf, was auch von der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt ist («Selon la jurisprudence, les examinateurs disposent d'un large pouvoir d'appréciation en ce qui concerne non seulement le mode de contrôle des connaissances ou l'échelle d'évaluation mais également le choix ou la formulation des questions»; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-1335/2021 vom 20. Oktober 2021 E. 7.1 und B-6390/2018 vom 9. Dezember 2019 E. 5.1 m.w.H.). Die Ausgestaltung einer Prüfung fällt im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung in das pflichtgemässe Ermessen der Prüfungsinstanz (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2880/2018 vom 19. März 2020 E. 6.4 m.w.H.). Den Examinatoren steht grundsätzlich ein grosser Ermessensspielraum zu bezüglich der Frage, welches relative Gewicht den verschiedenen Angaben, Überlegungen oder Berechnungen zukommt, die zusammen die korrekte und vollständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage darstellen, und wie viele Punkte für nur teilweise richtige Antworten zu vergeben sind (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3450/2007 vom 20. November 2008 E. 7.3). Umso grösser ist das Ermessen bei mündlichen Prüfungen, da zumeist die Fragen oder Themen ausreichend weit gefasst und insbesondere die Antworten wie auch die Entwicklungsmöglichkeiten derselben vielgestaltig und nur beschränkt einer objektiven Überprüfung durch unbeteiligte Dritte zugänglich sind (BVGE 2008/14 E. 6.3). Es gehört zum Wesen einer Prüfung, dass auf unterschiedliche Fragetypen eingegangen werden muss. Kurze Fragen, welche in der Regel eine präzise Antwort verlangen, wechseln sich oft mit offener formulierten und umfassenderen Fragen ab, welche dem Prüfling eine breiter gefasste Antwort erlauben. Die jeweiligen Fragen können subjektiv einerseits als «spitzfindig» oder andererseits als «unklar» empfunden werden, geben aber objektiv gerade die Möglichkeit, das Wissen unterschiedlich zu präsentieren (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2209/2006 vom 2. Juli 2007 E. 6.3). Insbesondere besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass der Ermessensspielraum so weit als möglich zu Gunsten

des Kandidaten ausgenutzt wird (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3450/2007 vom 20. November 2008 E. 7.3).

- 7.2. Angesichts des Ausgeführten erscheint es nicht als stossend oder gar rechtswidrig, dass der Examinator den Beschwerdeführer über zwei statt drei Themenbereiche abgefragt hat. Aus dem unbestrittenen Umstand, dass der Beschwerdeführer die Fragen nur mit Mühe beantworten konnte, folgt, dass weniger Zeit für die vertiefte Behandlung mehrerer Themen zur Verfügung stand. Die Ausführungen des Examinators zu seiner Herangehensweise in solchen Situationen leuchten ein. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass er sein Ermessen überschritten hätte, indem er entschieden hat, den Beschwerdeführer weiterhin über dasselbe Thema zu befragen. Letzterer hatte insbesondere keinen Anspruch darauf, dass ihm nur Fragen gestellt werden, die er beantworten kann. Es war schliesslich seine Aufgabe, sich auf die Prüfung eingehend vorzubereiten. Für die weniger gute Beherrschung eines Themas trägt er – wie alle anderen Studierenden, deren Gleichbehandlungsanspruch auch zu beachten ist – die alleinige und volle Verantwortung.

Hinzu kommt, dass Verfahrensmängel im Prüfungsablauf und Reglementsverletzungen nur dann einen rechtserheblichen Verfahrensmangel darstellen bzw. es nur dann rechtfertigen, eine Beschwerde gutzuheissen, wenn sie in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Kandidaten entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2213/2006 vom 2. Juli 2007 E. 5 m.w.H.). Vorliegend ist nicht erstellt, dass die Befragung des Beschwerdeführers über ein drittes Thema – selbst bei korrekter Beantwortung aller Fragen – es ihm ermöglicht hätte, die strittige Prüfung zu bestehen. Es kann nämlich nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Beschwerdeführer grosse Lücken in einem Bereich aufwies und dem Examinator ein erhebliches Ermessen bezüglich der Gewichtung der Antworten zukommt.

8. Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass die ihm gestellten Fragen nicht den Vorlesungsstoff betroffen hätten sowie, dass nicht alle seine Antworten in die Bewertung miteinbezogen worden seien.

- 8.1. Die ETH-BK weicht bei Fragen, die seitens der Verwaltungsjustizbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Examinatoren ab. Dies deshalb, weil der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr in der Regel nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers an der Prüfung und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Überdies haben Prüfungen häufig Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen. Daher hat sich in Lehre und Praxis die Auffassung durchgesetzt, dass die Bewertung von schulischen Leistungen von der Rechtsmittelbehörde nur mit Zurückhaltung zu überprüfen ist (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.158; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 1535; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2209/2006 vom 2. Juli 2007 E. 3). Angesichts des bereits mehrfach erwähnten Ermessensspielraums der Prüfungsexperten greift die ETH-BK nur ein, wenn dieser Spielraum rechtsfehlerhaft, d.h. willkürlich oder rechtsungleich, ausgeschöpft wurde (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2880/2018 E. 8.6 m.w.H.).
- 8.2. Gemäss dem Vorlesungsverzeichnis für das Frühjahrssemester 2023 (<https://www.vvz.ethz.ch/Vorlesungsverzeichnis/lerneinheit.view?semkez=2023S&ansicht=ALLE&lern-einheitId=168638&lang=de>; besucht am 3. April 2024) umfasst der Kurs «Introduction to Water Resources Management» namentlich «Zeitreihenanalyse und stochastische Modellierung», «lineare stochastische Modelle, Thomas-Fiering Modell» und «Flusswasserentnahme, Reservoirbemessung (Rippl, Wahrscheinlichkeit), Simulation, Reservoirzuverlässigkeit (Moran's Method)». Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers erscheint es mithin als klar, dass die Fachbereiche Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung sehr wohl Aspekte der Lerneinheit waren bzw. einen engen Bezug zu dieser hatten. Die diesbezüglichen Erläuterungen des Examinators sind überzeugend. Letzterer war angesichts seines breiten Ermessens berechtigt, diese Teile der Lehrveranstaltung in der strittigen Prüfung abzufragen. Es liegt keine Verletzung von Art. 17

Abs. 4 Bst. b und Abs. 5 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vor und die mündliche Prüfung ist weder willkürlich noch rechtsungleich abgelaufen.

Dem Prüfungsprotokoll (Urk. 9.2) ist überdies zu entnehmen, dass alle Antworten des Beschwerdeführers bewertet worden sind. Auf dem zweiten Blatt des Prüfungsprotokolls ist zwar nicht mit jeder angegebenen Antwort eine Bewertung auf derselben Zeile assoziiert. Doch es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer beim zweiten Prüfungsteil grosse Mühe hatte, Antworten zu liefern (vgl. Urk. 1, S. 1; Urk. 11, S. 1). Es überrascht insofern nicht, dass der Examinator für fünf gestellte Fragen lediglich zweimal die Bewertung «--», welche für «keine Antwort» steht (vgl. Urk. 9, S. 3), angegeben hat. Dem Beschwerdeführer gelingt es auch nicht zu belegen, dass die lakonische Bewertung seiner Antworten im zweiten Prüfungsteil im Sinne eines schwerwiegenden Verfahrensmangels für sein ungenügendes Prüfungsergebnis allein kausal gewesen wäre.

9. Zusammenfassend erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet. Die Beschwerde ist abzuweisen.
  
10. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Kosten sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 19. Dezember 2023 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 7) zu verrechnen. Dem Beschwerdeführer wird als unterliegende Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

**Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 19. Dezember 2023 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Die juristische Sekretärin:

Valentine Tschümperlin

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: